

Wirtschaftliche Hilfen für von der Corona-Pandemie betroffene Architekturbüros

Die andauernde Corona-Pandemie stellt Architektur- und Planungsbüros vor große Herausforderungen. Wirtschaftliche Auswirkungen resultieren aus Absagen und Verzögerungen von Planungsaufträgen und Projekten, verzögerten Entscheidungen der Bauämter bis hin zu Insolvenzen von Geschäftspartnern. Auch Homeoffice-Pflichten, die Unterbrechung von Lieferketten und der Umgang mit Krankmeldungen und Quarantänen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern belasten die Büros.

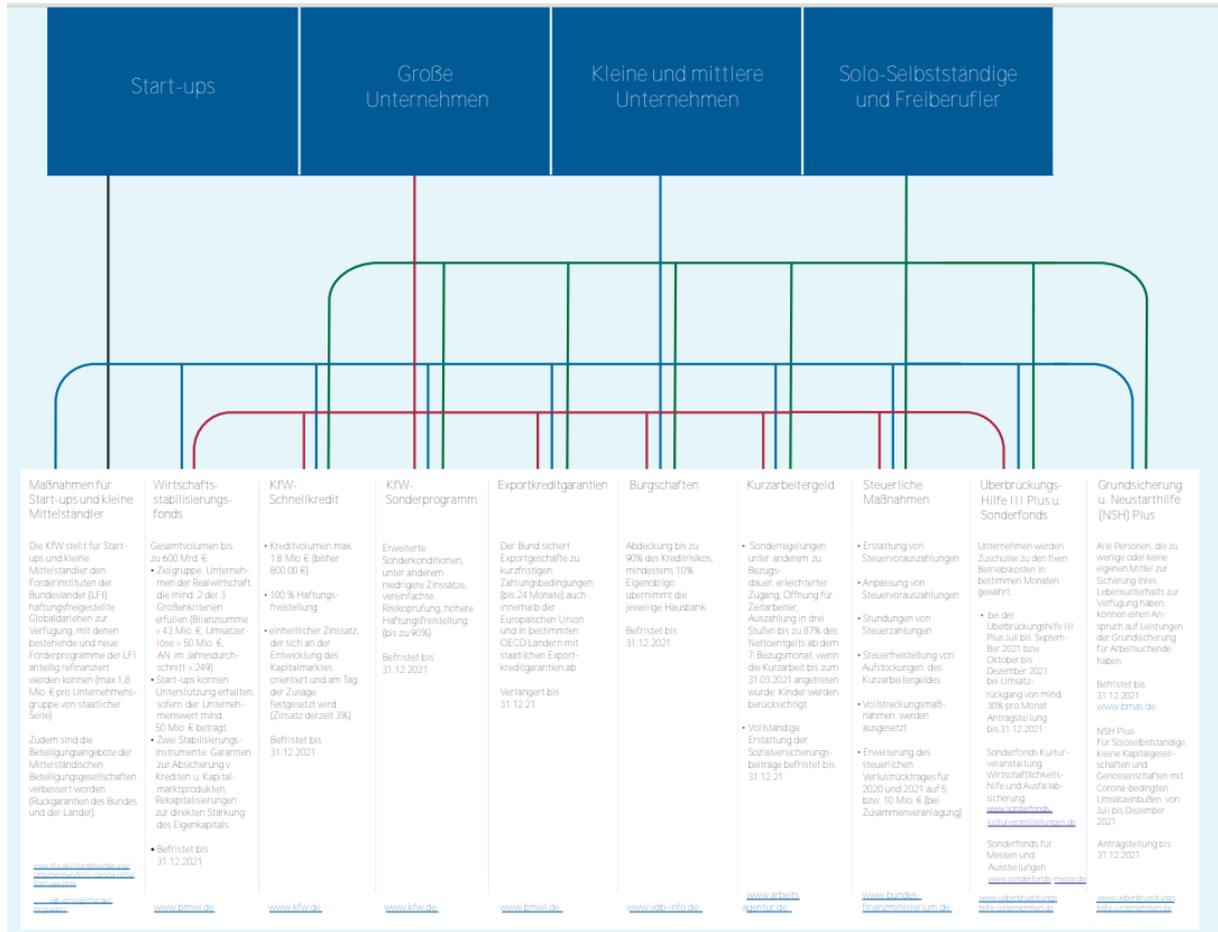
Die Bundesarchitektenkammer und die Architektenkammern der Länder stellen Ihnen in dieser schwierigen Situation alle relevanten Informationen zur Verfügung und beraten Sie hinsichtlich möglicher Unterstützungsleistungen.

Hilfen auf Bundesebene:

Ziel der Bundesregierung ist es, die deutsche Wirtschaft in der Corona-Krise zu stabilisieren und zu verhindern, dass Unternehmen schuldlos in die Insolvenz geraten und Arbeitsplätze verlorengehen. Der Bundestag hat sehr schnell nach Ausbruch der Pandemie einen Nachtragshaushalt zur Finanzierung der Hilfspakete in der Corona-Krise mit einer Schuldenaufnahme beschlossen und die im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse ausgesetzt. In den Folgemonaten sind zahlreiche Unterstützungsprogramme aufgelegt und sukzessive verlängert und erweitert worden. Dazu zählen vergünstigte KfW-Kredite, ein erweitertes Bürgschaftsvolumen und direkte, nicht rückzahlbare Zuschüsse für Unternehmen, Selbständige und Freiberufler. Zu dem Corona-Hilfspaket gehören auch die Flexibilisierung des Kurzarbeitergeldes, steuerliche Liquiditätshilfen, die teilweise Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und ein erleichterter Zugang zur Grundsicherung, damit Lebensunterhalt und Unterkunft gesichert sind.

Informationen zu den Corona-Hilfen des Bundes für Unternehmen finde sich auf <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/coronahilfe.html>.

Übersicht: Förderinstrumente auf einen Blick



Quelle: BMWI, 11.10.2021 unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/C-D/coronahilfen-foerderinstrumente-infografik-aktuell.pdf?__blob=publicationFile&v=24:

Hilfen auf Ebene der Bundesländer:

Auch auf Ebene der Bundesländer wurden zahlreiche Hilfsmaßnahmen konzipiert, um Architektur- und Planungsbüros sowie freischaffende Planer in der Corona-Krise zu unterstützen und zu stabilisieren. Hierzu zählen u.a. Zuschussprogramme, Liquiditätshilfen, Kredite und Bürgschaftsprogramme.

Erkundigen Sie sich über die Details der möglichen Unterstützungsleistungen auf Länderebene bei der Architektenkammer in Ihrem Bundesland. Die Links zur den 16 Länderkammern finden Sie hier: <https://www.bak.de/bundesarchitektenkammer/mitglieder/>

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUR NUTZUNG VORAB:

Die folgenden Hinweise dienen lediglich der allgemeinen Erstinformation. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhoben. Diese Handreichung kann eine individuelle Rechts- und/oder Steuerberatung nicht ersetzen. Die Bundesarchitektenkammer

übernimmt für die aufgeführten Empfehlungen sowie bereit gestellten Links weder Haftung noch Gewähr.

Wichtige Schritte bei finanziellen Engpässen zusammengefasst:

1. **Hausbank kontaktieren für notwendige Überbrückungsfinanzierungen:**
Über Ihre Hausbank können Sie auch die Bundeshilfen (Liquiditätshilfen, vergünstigte Kredite) der KfW oder Landeshilfen ihrer Landesförderbank beantragen.
2. **Bürgschaftsbank kontaktieren:**
Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen können durch die Bürgschaftsbank des jeweiligen Bundeslandes besichert werden.
3. **Kurzarbeit beantragen:**
Wenn Ihr Büro aufgrund der Covid-19-Pandemie Kurzarbeit anordnet, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten.
Weitere Informationen zum Kurzarbeitergeld finden Sie [hier](#).
4. **Durch die Krise bedingte Schäden dokumentieren und beziffern:**
Erstellen Sie eine Übersicht mit Ihrer Schätzung des durch die Pandemie entstandenen Schadens.
5. **Steuerstundung verhandeln:**
Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater oder dem Finanzamt, ob die eine Absenkung von Steuervorauszahlungen und von Steuerstundungen möglich ist.
6. **Liquiditätshilfen Sonderfall Corona:** Prüfen Sie, ob vom Bund oder Ihrem Bundesland Liquiditätshilfen (rückzahlbare Kredite) oder einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse („Corona-Hilfen“, „Überbrückungshilfen“) gewährt werden.

FAQs

1. Kann ich in meinen Architekturbüro Kurzarbeit einführen und was bedeutet das?..... 4
2. Lassen sich Steuerzahlungen reduzieren oder verschieben?..... 6
3. Kann ich nicht-rückzahlbare Zuschüsse (Überbrückungshilfe, Corona-Hilfe, außerordentliche Wirtschaftshilfe; Soforthilfe, „November-/Dezemberhilfe“, Neustarthilfe für Solo-Selbständige) vom Bund erhalten? 8
4. Sonderfonds Messen 13
5. Was bietet die KfW an Krediten und Fördermöglichkeiten für Selbstständige, Freiberufler und Unternehmen?..... 14

6.	Welche finanziellen Hilfen stellen die Bundesländer und ihre Förderbanken bereit?	16
7.	Was soll ich beachten, wenn ich meine Hausbank kontaktiere?	19
8.	Wie helfen mir die Bürgschaftsbanken?	19
9.	Gibt es finanzielle Unterstützung für Beratungskosten in der Corona-Krise?	20
10.	Gibt es eine Entschädigung bei Verdienstausschlag durch Quarantäne?	21
11.	Kann ich als Freiberufler aufgrund geringerer Einkünfte meinen Beitrag zum Versorgungswerk der Architekten oder zur Berufshaftpflichtversicherung reduzieren?	21
12.	Meine Mitarbeiter sind arbeitsunfähig: Erhalte ich als Arbeitgeber eine Kostenübernahme?	22
13.	Lassen sich die Beiträge zur Sozialversicherung strecken oder aussetzen?	22
14.	Inwieweit kann ich meine Gewerbemiete mindern, stunden oder aussetzen?	23
15.	Wurde die Insolvenzantragspflicht für durch die Corona-Pandemie geschädigte Unternehmen ausgesetzt?	24
16.	Unter welchen Umständen kann ich einen Antrag auf Grundsicherung für Selbständige nach dem SGB II stellen?	25
17.	Gibt es Überbrückungsgeld für Eltern?	26
18.	Wo finde ich weitere Informationen - weitere hilfreiche Links	26

1. Kann ich in meinem Architekturbüro Kurzarbeit einführen und was bedeutet das?

Kurzarbeit im Arbeitsverhältnis bedeutet die vorübergehende Verringerung der regelmäßigen Arbeitszeit in einem Unternehmen aufgrund eines erheblichen Arbeitsausfalls. Von der Kurzarbeit können alle oder nur ein Teil der Arbeitnehmer des Betriebs betroffen sein, wobei die betroffenen Arbeitnehmer bei Kurzarbeit weniger als die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit oder überhaupt nicht arbeiten.

Kurzarbeit ist ein Instrument, um bei einem vorübergehenden Corona-bedingten Entfall von Aufträgen Kündigungen der Mitarbeiter zu vermeiden. Das Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit gleicht den Verdienstausschlag der Arbeitnehmer teilweise aus. Die staatliche Leistung, die aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung finanziert wird, deckt für die Ausfallstunden 60% des Nettolohns ab (bei Haushalten mit Kindern 67%). Während der Corona-Pandemie wurde der Zugang zur Kurzarbeit erleichtert und die Leistung aufgestockt.

Arbeitgeber, die mindestens einen Angestellten unterhalten, können Kurzarbeitergeld beantragen. Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld während der Corona-Regeln ist, dass für mindestens 10% der Belegschaft die üblichen

Arbeitszeiten vorübergehend um mindestens 10% verringert sind. Sonst muss mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein.

Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung werden die Erleichterungen beim Zugang zum Kurzarbeitergeld bis zum 31.12.2021 fortgeführt.

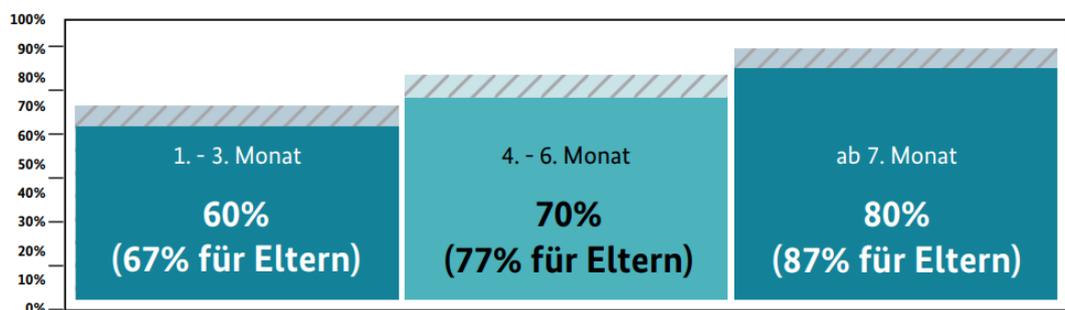
Die Corona-Kurzarbeitergeldregelungen wurden mit der Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung (KugverIV) bis zum 31.3.2022 verlängert mit folgenden Maßgaben:

- Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird für Betriebe, die mit der Kurzarbeit bis zum 31. Dezember 2020 begonnen haben, auf bis zu 24 Monate verlängert, längstens bis zum 31. März 2022. Die Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes von 60% des Nettolohns (bei Haushalten mit Kindern 67%) auf 70%/77% ab dem 4. Monat und 80/87% ab dem 7. Monat wird bis zum 31.03.2022 verlängert für alle Beschäftigten.
- Die erleichterten Zugangsregeln zum Kurzarbeitergeld (kein Aufbau negativer Arbeitszeitsalden erforderlich; nur 10% der Belegschaft müssen von einem Entgeltausfall betroffen sein), gelten bis zum 31.12.2021 fort für alle Betriebe, nicht nur diejenigen, die bis zum 30.9.2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.
- Nach allgemeinen Regelungen hat der Arbeitgeber während des Bezugs des Kurzarbeitergeldes die Sozialversicherungsbeiträge weiter zu bezahlen. Die Sozialversicherungsbeiträge werden in der Corona-Krise jedoch in voller Höhe bis zum 31.12.2021 vollständig erstattet vom 1.1.2022 bis zum 31.3.2022 zur Hälfte.
- Zuschüsse der Arbeitgeber zum Kurzarbeitergeld, die den Lohnausfall ausgleichen, sind seit Februar 2020 weiterhin entsprechend der Sozialversicherungsbeiträge von der Lohnsteuer befreit.
- Die bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen werden insoweit verlängert, als dass Entgelt aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung (Minijob) anrechnungsfrei bleibt.

#CoronaVirus

Stufenweise Erhöhung des Kurzarbeitergeldes

(wenn Arbeitnehmer*innen aufgrund der aktuellen Situation von einem Arbeitsausfall mit Entgeltausfall von mindestens 50 Prozent betroffen sind. Befristet bis 31.12.2021, wenn der Anspruch bis zum 31.03.21 entstanden ist.)



- Die ersten drei Monate - 60 % des Lohnausfalls (für Eltern 67 %)
- Vierter bis sechster Monat - 70 % des Lohnausfalls (für Eltern 77 %)
- Ab siebter Monat - 80 % des Lohnausfalls (für Eltern 87 %)

Quelle: BMAS, September 2021 (<https://www.bmas.de/DE/Corona/erleichtertes-kurzarbeitergeld.html>)

Ein Video der Bundesagentur für Arbeit: "So beantragen Sie Kurzarbeitergeld" finden Sie hier: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

Antragsformular der Bundesagentur für Arbeit auf Kurzarbeitergeld:
https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

2. Lassen sich Steuerzahlungen reduzieren oder verschieben?

Möglichkeiten, bei finanziellen Engpässen schnell für Liquidität zu sorgen, bestehen darin, mit dem Finanzamt über eine Absenkung der Steuervorauszahlung zu sprechen, eine Streckung der zu leistenden Zahlungen zu erfragen, die Stundung fälliger Steuerzahlungen zu vereinbaren oder um den Erlass von Säumniszuschlägen und Vollstreckungsmaßnahmen zu bitten. Dadurch kann sofort und kostenfrei Zahlungsfähigkeit hergestellt werden.

Die Bundesländer haben eine besondere Kulanz der Finanzämter versprochen, die Absenkungen der Steuervorauszahlungen unbürokratisch handhaben und abwickeln würden. Stundungen könnten zum Teil sogar zinslos erfolgen; auf Pfändungen würde vorübergehend verzichtet.

Um auch aus (umsatz-)steuerlicher Sicht die Handlungsoptionen und Chancen während der Corona-Krise zu kennen, sollten Sie mit Ihrem Steuerberater folgende Themen näher beleuchten und die Leistungen ggf. bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragen:

- Einzelfristverlängerungen und Dauerfristverlängerungen
- Herabsenkung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer.
- Stundungsanträge, Verrechnungen, etc.
- zinsfreie Stundung von Steuerzahlungen.

Das am 29.6.2020 beschlossene **Zweite Corona-Steuerhilfe-Gesetz** brachte weitere steuerliche Erleichterung für Architekturbüros mit sich. Dazu zählen:

- Mehrwertsteuersenkung bis Ende 2020, auch für Handwerkerleistungen
- steuerlicher Verlustrücktrag wurde für die Jahre 2020 und 2021 von 1 Mio. Euro auf 5 Mio. Euro angehoben (Verlustabzugs nach § 10d EStG). Verluste aus dem Jahr 2020 können jetzt schon geltend gemacht werden, indem ein vorläufiger, pauschal berechneter Verlustrücktrag 2020 bereits für das Jahr 2019 berücksichtigt wird und die Vorauszahlungen für das Jahr 2019 durch einen Verlustrücktrag angepasst werden.
- Ermöglichung einer degressiven Abschreibung von 25% für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die 2020 und 2021 angeschafft werden

Mit dem am 16.12.2020 beschlossenen **Jahressteuergesetz** wurde

- für 2020 eine „Homeoffice-Pauschale“ (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG) eingeführt: Dabei handelt es sich um eine Pauschale von 5 Euro pro Tag, begrenzt auf 600 Euro im Jahr – also für 120 Homeoffice-Arbeitstage.
- Die Zahlungsfrist der Corona-Prämie bis 30. Juni 2021 verlängert. Der Steuerfreibetrag von max. 1.500 EUR bleibt jedoch unverändert.

Die BAK sowie die **Bundessteuerberaterkammer (BStBK)** haben Informationsblätter mit den wichtigsten Fragen zu den Themen „Wie hilft das Finanzamt und die Zollverwaltung?“, sowie zur temporären MwSt-Senkung erstellt:

[Das Merkblatt der BAK zur temporären Mehrwertsteuersenkung bei Architektenverträgen finden Sie unter:
https://www.bak.de/presse/aktuelles/fragen-und-antworten-zur-temporaeren-mehrwertsteuersenkung-bei-architektenvertraegen/](https://www.bak.de/presse/aktuelles/fragen-und-antworten-zur-temporaeren-mehrwertsteuersenkung-bei-architektenvertraegen/)

Hier geht es [zur Website der Bundessteuerberaterkammer: HIER](#)

3. Kann ich nicht-rückzahlbare Zuschüsse (Überbrückungshilfe, Corona-Hilfe, außerordentliche Wirtschaftshilfe; Soforthilfe, „November-/Dezemberhilfe“, Neustarthilfe für Solo-Selbständige) vom Bund erhalten?

Bund und Länder haben erkannt, dass gerade kleine und mittlere Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, die in der Regel keine Kredite erhalten und über keine Sicherheiten oder weitere Einnahmen verfügen, besonderen Bedarf für unbürokratische Soforthilfe haben. Aus diesem Grund stehen als Bundeshilfe nicht rückzahlbare Zuschüsse für durch die Corona-Krise in Schieflage geratene Unternehmen und Freiberufler zur Verfügung.

Informieren Sie sich daher, ob Sie von diesen Corona-Hilfen profitieren können und prüfen Sie, ob Sie sich dafür qualifizieren und in welchem Zeitraum Sie einen Antrag stellen können.

Soforthilfe für kleine Unternehmen und Soloselbständige:

Der Bundesregierung hatte in der 13. Kalenderwoche eine „Soforthilfe für kleine Unternehmen und Soloselbständige“, mit bis zu zehn Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) auf den Weg gebracht, welche bis Ende Mai 2020 beantragt werden konnte.

Überbrückungshilfe I / II / III:

Die „Überbrückungshilfe“ des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen ist ein Zuschussprogramm für Soloselbstständige, Angehörige Freier Berufe sowie Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen. Sie wurde mehrfach verlängert und auch auf größere Unternehmen ausgeweitet („**Überbrückungshilfe**“). Denn die Corona-Pandemie bewirkt, dass viele Wirtschaftsbereiche erhebliche Einschränkungen ihres Geschäftsbetriebs hinnehmen müssen. Die nicht rückzahlbare Überbrückungshilfe soll zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz einen Beitrag zu den Fixkosten leisten,

Die Antragsplattform mit allen weiteren Informationen findet sich unter:

www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de. Da die Hilfsprogramme laufend angepasst werden, findet sich hier auch ein Push-Nachrichtendienst mit regelmäßig neuen aktuellen Meldungen, Informationen zu Fristen und genauen Hinweisen zu den Fundstellen auf den Webseiten. Förderanträge können über das Portal durch einen vom Antragsteller beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer gestellt werden. Soloselbstständige können auch direkt einen Antrag stellen. Die Bewilligung (Antragstellung, Bearbeitung der Anträge, Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Mittel) erfolgt durch die zuständige Landesbehörde.

Aktueller Hinweis: Muss ich Verluste nachweisen?

Das BMWi hatte im Dezember 2020 bekannt gegeben, dass die Überbrückungshilfe auf höchstens 90 % **der ungedeckten Fixkosten** beschränkt wird. Ungedeckte Fixkosten sind die Verluste, die Unternehmen für den Förderzeitraum in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen. Damit drohten Unternehmen und Freiberuflern Rückzahlungsforderungen, falls kein Verlust nachgewiesen werden kann. Mittlerweile wurde aber die Option eröffnet, dass Antragsteller die „Kleinbeihilfe-Regelung“ wählen können, zu dass Zuschüsse ohne Nachweis von Verlusten bis zu 2 Mio. EUR pro Unternehmen gewährt werden können.

Die Schlussabrechnung für die Überbrückungshilfen I, II und III über „Prüfende Dritte“ muss jedoch bis spätestens 30. Juni 2022 erfolgen.

Die Überbrückungshilfe I lief Ende 2020 aus. Die **Überbrückungshilfe II** umfasste die Fördermonate September bis Dezember 2020 und konnte bis zum 31. März 2021 beantragt werden.

Seit 2021 kommt der **Überbrückungshilfe III / Überbrückungshilfe III Plus** besondere Bedeutung zu, die für den Förderzeitraum Oktober bis Dezember 2021 noch bis zum 31. Dezember 2021 gestellt werden kann. Ab 2022 wird die Überbrückungshilfe IV für die Monate Januar bis Ende März 2022 gewährt werden.

Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler mit Sitz oder Betriebsstätte im Inland können mit der Überbrückungshilfe direkte Zuschüsse gestaffelt nach dem tatsächlichen Umsatzeinbruch beantragen. Wie auch für die bisherige Förderregelung für die Monate Juli bis September 2021 sind für die verlängerte Hilfe Unternehmen mit einem coronabedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent antragsberechtigt. Diese vereinfachte Voraussetzung bedeutet, dass ein Unternehmen in einem Monat einen Umsatzeinbruch von mind. 30% gegenüber dem Referenzmonat 2019 haben muss, unabhängig davon, ob es direkt oder indirekt von den Schließungen betroffen ist oder wegen der Corona-Einschränkungen weniger Kunden kamen.

Zusätzlich können auch nunmehr Unternehmen Anträge stellen, die im Juni 2021 für die Überbrückungshilfe III antragsberechtigt und im Sommer von der **Hochwasserkatastrophe** betroffen waren. Unternehmen, die bislang keinen Antrag auf Überbrückungshilfe III Plus gestellt haben, sind berechtigt, einen Erstantrag für die gesamten Förderzeitraum Juli bis Dezember 2021 stellen. Hier können Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 100.000 Euro monatlich beansprucht werden. Sofern Unternehmen bereits die Überbrückungshilfe III Plus für die Monate Juli bis September 2021 beantragt haben und nun einen fortgesetzten Bedarf für die Verlängerungsmonate Oktober bis Dezember 2021 geltend machen, ist ein Änderungsantrag über www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de möglich.

Voraussetzungen für die Überbrückungshilfe im Detail:

Voraussetzung ist, dass die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den betreffenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu zahlen. Bei der Überbrückungshilfe III beträgt die Höhe der maximalen Betriebskostenerstattung als Anteil der fixen Kosten je nach Umsatzrückgang und Betroffenheit bis zu 200.000 EUR pro Monat für alle Unternehmen und sogar 10 Mio. Euro pro Monat für von staatlichen Schließungen betroffene Unternehmen. Voraussetzung ist, dass 500 Mio. EUR Jahresumsatz nicht überschritten werden. Nach Abstimmungen mit der EU wurde in der Überbrückungshilfe III / III Plus der Höchstbetrag um einen zusätzlich möglichen Schadensausgleich von bis zu 40 Mio. EUR pro Unternehmen ergänzt, so dass der Höchstbetrag nunmehr bei 52 Mio. EUR liegt.

Die Überbrückungshilfe III Plus leistet anteilig eine monatliche Fixkostenerstattung für den Antragsmonat von

- 100% der monatlichen Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzrückgang,
- 60% bei Umsatzrückgang zwischen 50% und 70%,
- 40% bei Umsatzrückgang zwischen 30% und 50%,

jedoch

- max. 200.000 EUR je Monat für alle Unternehmen und Selbstständige (Überbrückungshilfe III / III Plus)
- max. 10 Mio. EUR Förderung je Schließungsmonat bei von den Schließungen betroffenen Unternehmen (Überbrückungshilfe III / III Plus)

Was wird gefördert?

Die Überbrückungshilfe soll zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz einen **Beitrag zu den laufenden betrieblichen Sachaufwendungen** leisten. Hierzu zählen bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Versicherungsprämien, Finanzierungskosten, Leasingraten, Kosten für Steuerberatung und Anwälte, Kosten für Auszubildende, Grundsteuern und weitere feste Ausgaben. Als erstattungsfähige Kosten werden in der Überbrückungshilfe auch Marketing- und Werbekosten sowie 50% der Abschreibungen von Wirtschaftsgütern anerkannt. Ein Unternehmerlohn wird nicht erstattet. Jedoch ist der Unternehmerlohn für Freischaffende in manchen Bundesländern als Zusatzelement in die Landesprogramme aufgenommen worden. Der Bund will im Nachhinein prüfen, ob die Begünstigten die Hilfen tatsächlich nötig hatten; im Fall von Zuschüssen sollen sie dann ggf. in Darlehen umgewandelt werden.

Aufwendungen für Personal, das nicht in Kurzarbeit geschickt werden kann, können in Höhe einer Pauschale von 20% der Fixkosten geltend gemacht werden. Im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus konnten Unternehmen, die im Zuge der

Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, alternativ zur Personalkostenpauschale eine **Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“)** erhalten als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten. Sie erhielten auf die Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 zum Mai 2021 einen Personalkostenzuschuss von 60 Prozent, im August einen Zuschuss von 40 Prozent und im September 20 Prozent. Die Restart-Prämie, lief plangemäß im September 2021 aus.

Alle Unternehmen, Angehörige der Freien Berufe und Solo-Selbstständige, die in mindestens drei Monaten im Zeitraum November 2020 bis September 2021 einen Umsatzeinbruch von jeweils mehr als 50 Prozent erlitten haben, erhalten einen **Eigenkapitalzuschuss**. Der Eigenkapitalzuschuss wird zur Substanzstärkung zusätzlich zur regulären Förderung der Überbrückungshilfe III gewährt und beträgt 25 bis 40 Prozent des Betrags, den ein Unternehmen für die förderfähigen Fixkosten erstattet bekommt, je nachdem, wie lange ein Unternehmen einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent erleidet. Der Eigenkapitalzuschuss steht zur Substanzstärkung bis in den Dezember 2021 zur Verfügung.

„Neustarthilfe Plus“ für Solo-Selbstständige und Freiberufler“:

Im Rahmen der Überbrückungshilfe gibt es eine **spezielle Neustarthilfe für Solo-Selbstständige**, da sie meist nur geringe Fixkosten nachweisen können und wenig von der Überbrückungshilfe profitieren können. Wenn die wirtschaftliche Tätigkeit im Förderzeitraum 1. Januar bis 31. März 2021 Corona-bedingt eingeschränkt ist, können sich Soloselbstständige mit einer monatlichen Betriebskostenpauschale (**„Neustarthilfe“**) bezuschussen lassen.

Im Bezugszeitraum von Januar bis Juni 2021 betrug dieser Zuschuss 1.250 EUR/Monat. Kapitalgesellschaften können bis zu 30.000 EUR erhalten, wenn der überwiegende Teil der Umsätze aus Tätigkeiten erzielt wird, die bei einer natürlichen Person als freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit gelten würde.

Die erweiterte **Neustarthilfe Plus** schließt mit höheren Vorschüssen (1.500 EUR pro Monat) an die Neustarthilfe an und umfasst den Förderzeitraum 1. Juli - 31. Dezember 2021. Die Neustarthilfe Plus wird als Vorschuss (Betriebskostenpauschale) ausgezahlt und beträgt maximal 4.500 Euro im aktuellen Bezugszeitraum Oktober bis Dezember 2021 für Soloselbstständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften und bis zu 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften. Aus einer Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 24.11.2021 geht hervor, dass die Neustarthilfe bis Ende März 2022 fortgeführt wird..

Für die verlängerte Neustarthilfe Plus für den Förderzeitraum Oktober bis Dezember

2021 können Soloselbständige seit dem 14.10.2021 Direktanträge über die Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de stellen.

Die Neustarthilfe beträgt in der Regel 25% des Jahresumsatzes 2019 und ist gedacht für Lebenshaltungskosten, private Miete und die Krankenversicherung. Voraussetzung ist, dass wegen der Corona-Krise Umsatzeinbußen von über 60% im Vergleich zum Referenzumsatz 2019 vorliegen. Fallen die Umsatzeinbußen geringer aus, ist der ausgezahlte Vorschuss (anteilig) zurückzuzahlen. Der Betriebskostenzuschuss wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet. Voraussetzung ist, dass das Einkommen im Referenzzeitraum zu mindestens 51 Prozent aus selbständiger Tätigkeit erzielt wurde.

Eine Antragstellung ist – auch mehrmals - möglich im Rahmen der Überbrückungshilfe. Es ist nicht möglich, neben der Neustarthilfe auch Überbrückungshilfe zu beantragen; die eine Maßnahme schließt die andere aus.

Soloselbständige können wählen, ob sie ihren Antrag selbst als Direktantrag stellen oder ob sie einen sogenannten „prüfenden Dritten“ (z.B. einen Steuerberater) einschalten wollen. Sofern ein „prüfender Dritter“ einbezogen wird, werden dessen Kosten bei einem erfolgreichen Antrag anteilig bezuschusst und zusätzlich zur Neustarthilfe ausgezahlt. Soloselbständige können die Neustarthilfe direkt beantragen bei www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de und dazu das von der Steuererklärung bekannte ELSTER-Zertifikat nutzen.

Eine Beschreibung der Neustarthilfe findet sich unter:
<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Neustarthilfe/neustarthilfe.html>

Härtefallfonds bis 31.12.2021:

Für Lücken im System wurde im März der Härtefallfonds ins Leben gerufen. Unternehmen, die nachweisen können, dass ihr Antrag auf November-, Dezemberhilfe, Überbrückungshilfe II und Überbrückungshilfe III und ggfs. Länderprogramme abgelehnt wurden oder nachweisen, dass faktisch keine Antragsberechtigung für ihre Fallkonstellation vorliegt bzw. keine Förderung entsprechend dem Ziel des Hilfsprogramms möglich ist, können bei den Ländern eine Einzelfallprüfung beantragen. Der Härtefallfonds lehnt sich an bisherige Unternehmenshilfen an und ist eine Ergänzungsfazilität zur Überbrückungshilfe III der Länder in Höhe von bis zu 100.000 EUR. Damit sollen Härten abgemildert werden, die im Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 entstanden und entstehen. Antragsstellung bis 30.9.2021 über „prüfende Dritte“.

Weitere Hinweise: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/informationen-fuer-selbstaendige-und-unternehmen-zu-corona-hilfen-des-bundes.html>

Außerordentliche Wirtschaftshilfe 2020 („November-/Dezemberhilfe“):

Die Bundesregierung hatte als außerordentliche Wirtschaftshilfe für Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die von den bundesweiten Schließungen seit dem 2.11.2020 besonders betroffen sind, die Novemberhilfe ins Leben gerufen und als Dezemberhilfe fortgeführt. Die November- und Dezemberhilfe können noch bis zum 30. April 2021 beantragt werden; Änderungsanträge bis 30.6.2021 gestellt werden.

Antragsberechtigt für die „Dezemberhilfe“ sind alle Unternehmen und Selbstständige, die auf der Grundlage des Beschlusses der im Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnung den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Antragsberechtigt für diese anteilige Umsatzerstattung sind auch indirekt und mittelbar betroffenen Unternehmen, die nachweislich 80% ihres Umsatzes mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

Es werden mit der Dezemberhilfe Zuschüsse in Höhe von 75% des durchschnittlichen wöchentlichen Vergleichsumsatzes im Jahr 2019 anteilig für die Anzahl an Tagen der Schließung gewährt, bis zu einer Obergrenze von 1 Mio. EUR. Soloselbstständige können als Vergleichsmaßstab auch den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahr 2019 zugrunde legen. Andere Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld sowie im November erzielte Umsätze werden auf die Umsatzerstattung angerechnet.

Die Antragstellung kann seit dem 25.11.2020 über die IT-Plattform der Überbrückungshilfe (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer des Antragstellers erfolgen. Solo-Selbstständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen, können den Antrag selbst und ohne prüfenden Dritten stellen. Soloselbstständige können eine Abschlagszahlung von bis zu 5.000 EUR erhalten, Unternehmen von bis zu 50.000 EUR.

4. Sonderfonds Messen

Über das Programm zur Absicherung von Messen und gewerblichen Ausstellungen können veranstaltungsbezogene Kosten in einem Umfang von insgesamt bis zu 600 Mio. Euro abgesichert werden. Im Falle eines Corona-bedingten vollständigen Veranstaltungsverbots erstattet die Ausfallabsicherung 80% des entstandenen Schadens (Differenz zwischen den Kosten einer Veranstaltung einerseits und den trotz Verbot erzielten Einnahmen, etwaigen Versicherungsleistungen und Förderungen andererseits)

Berücksichtigt werden Veranstaltungen mit einem planmäßigen Durchführungsdatum bis zum 30. September 2022, wobei die Messe oder Ausstellung vorab auf einer zentralen IT-Plattform registriert werden muss. Registrierungen können seit dem 25. Oktober 2021 vorgenommen werden. Weitere Details zur Registrierung und Antragstellung sind über <https://sonderfonds-messe.de/> zu erfahren.

5. Was bietet die KfW an Krediten und Fördermöglichkeiten für Selbstständige, Freiberufler und Unternehmen?

Der KfW als Förderbank des Bundes kommt im Rahmen des Maßnahmenpakets der Bundesregierung („Milliarden-Schutzschild“) die Aufgabe zu, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern. Besonders interessant dabei die KfW-Sonderprogramme und der KfW-Schnellkredit:

Die KfW hat im Rahmen des **KfW-Sonderprogramms** seit 23.3.2020 die Zugangsbedingungen und Konditionen von liquiditätsstärkenden Krediten für Unternehmen deutlich verbessert und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht. Dabei beantragen Unternehmen (kleine, mittelständische und Großunternehmen) sowie Freiberufler KfW-Kredite grundsätzlich über ihre Hausbank.

Niedrigere Zinssätze und eine vereinfachte Risikoprüfung der KfW bei Krediten bis zu 10 Mio. Euro schaffen Erleichterung für Freiberufler und Unternehmen jeder Größenordnung, da sie den Zugang zu günstigen Krediten bei Banken erleichtern. Eine höhere, teilweise sogar vollständige Haftungsfreistellung durch die KfW erleichtert Banken und Sparkassen die Kreditvergabe.

Aktuelle Informationen, welche Maßnahmen die KfW derzeit konkret anbietet und wie sie beantragt werden können, finden sich unter:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Von besonderem Interesse im **KfW-Sonderprogramm**, das zuletzt bis 31.12.2021 verlängert wurde, sind die folgenden KfW-Programmen:

KfW-Unternehmerkredit (für Unternehmen älter als 5 Jahre); ERP-Gründerkredit – Universell (für Unternehmen jünger als 5 Jahre): Sondermaßnahme "Corona-Hilfe für Unternehmen":

Die Programme stehen für junge und etablierte Unternehmen bis zu einem Gruppenjahresumsatz von 2 Mrd. Euro (bisher 500 Mio. EUR) zur Verfügung – bei einem Kredithöchstbetrag von je 100 Mio. EUR für Investitionen und Betriebsmittel mit bis zu 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Seit dem 22.04.2020 gilt für Kredite bis 1,8 Mio. Euro eine Kreditlaufzeit von max. 10 Jahren (bisläng 5 Jahre) bei 2 tilgungsfreien Jahren. Für Kredite über 1,8 Mio. Euro ist eine Kreditlaufzeit von bis zu 6 Jahren (bisläng 5 Jahre) möglich.

Zur beschleunigten Abwicklung verzichtet die KfW bei Kreditbeträgen bis zu 3 Mio. Euro auf eine eigene Risikoprüfung und übernimmt die Risikoprüfung der Hausbank. Die KfW übernimmt im Rahmen der Sondermaßnahmen bis zu 90% des Risikos der Hausbank bei kleinen und mittleren Unternehmen, für größere Unternehmen bis zu 80%. (Vor der Corona-Krise lagen die Haftungsfreistellungen bei max. 50%, bzw. gar keine für Betriebsmittel)

Zinsverbesserungen: Die Zinsen liegen zwischen 1% und 2,12% p.a. für kleine und mittlere Unternehmen sowie für größere Unternehmen (bislang risikogerechtes Zinssystem nach Bonitäts-Besicherungsklassen).

KfW Konsortialfinanzierung KfW-Kredit für Wachstum, Sondermaßnahme "Corona-Hilfe für Unternehmen":

Die KfW bietet in der Corona-Krise Risikoübernahmen bis zu 70% für Vorhabenfinanzierungen an, indirekt über Risikounterbeteiligungen an einer konsortialen Finanzierungsstruktur oder direkt als Konsortialpartner. Der Finanzierungsanteil der KfW beträgt mind. 7,5 Mio. EUR und max. 100 Mio. EUR. Die bisherige Beschränkung auf Investitionen in Innovation und Digitalisierung entfällt.

KfW-Schnellkredit für Mittelständler

Damit der Mittelstand leichter an Hilfskredite kommt, hat die Bundesregierung für in der Coronakrise in Not geratene Mittelständlerden **KfW-Schnellkredit** ins Leben gerufen. Zentraler Punkt dabei ist, dass der Bund bzw. die KfW die Hausbanken von **sämtlichen** Risiken befreit und die Banken damit von der Haftung befreit, die mit dem KfW-Darlehen verbunden sind.

Bis 31.12.2021 kann bei der Hausbank der KfW-Schnellkredit in Höhe von bis zu 25% des Jahresumsatzes 2019 pro Unternehmensgruppe beantragt werden, und zwar bis zu 675.000 EUR für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten, bis zu 1,125 Mio. Euro für Unternehmen mit 11 bis 50 Mitarbeitern sowie bis zu 1,8 Mio. EUR für größere Betriebe mit bis zu 249 Beschäftigten. Die Laufzeit der KfW-Schnellkredite beträgt 10 Jahren bei einem Zinssatz von 3% pro Jahr und 2 tilgungsfreien Jahren. Gesonderte Sicherheiten müssen nicht gestellt werden. Möglich ist die vorzeitige Rückzahlung ohne Vorfälligkeitsentschädigung und auch in Teilbeträgen und die Kombination mit anderen Corona-Hilfsprogrammen.

Voraussetzung für den Schnellkredit ist, dass ein Unternehmen zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen ist, d.h. im Jahr 2019 oder in der Summe der Jahre 2017 bis 2019 (bzw. seit sie am Markt aktiv sind, falls der Zeitraum kürzer ist) einen Gewinn erzielt haben. Die Kreditbewilligung dann erfolgt ohne Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Insbesondere wird eine Prognose zur Fortführung der Unternehmen, die für viele Betriebe nach den normalerweise üblichen Kriterien angesichts der weggebrochenen Umsätze schwierig ist, nicht benötigt.

Weitere Informationen finden Sie unter:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-\(078\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)/)

6. Welche finanziellen Hilfen stellen die Bundesländer und ihre Förderbanken bereit?

Um die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie einzudämmen, haben ergänzend zum Bund alle Bundesländer ebenfalls Programme eingerichtet, um Selbständige, Freiberufler und kleine und mittlere Betriebe zu unterstützen, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Lage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. Dabei werden "unbürokratisch und schnell umsetzbare" und teils auch mehrfach Zuschüsse je nach Bundesland und der Unternehmensgröße gewährt.

Voraussetzung bei allen Hilfsprogrammen der Länder ist in der Regel, dass ein Betrieb vor Ausbruch der Krise wirtschaftlich tragfähig gewesen ist und ein Zuschuss für die Sicherung der beruflichen bzw. betrieblichen Existenz in der Corona-Krise erforderlich ist. Auch müssen die Hilfsprogramme des Bundes oder andere zur Verfügung stehenden Unterstützungen bzw. Sozialleistungen (z.B. Kurzarbeitergeld, Grundsicherung) zunächst in Anspruch genommen bzw. beantragt werden. Eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage kann an einem erheblichen Honorarrückgang verdeutlicht und über den Vergleich zum durchschnittlichen monatlichen Umsatz vergangener Monate belegt werden.

Die Förderbanken der Bundesländer setzen die bundeslandspezifischen Förderangebote um, zu denen Überbrückungskredite, Liquiditätshilfen und nicht rückzahlbare Zuschüsse gehören. Die Zuschüsse der Bundesländer sind in der Regel bei den jeweiligen Landesförderinstituten zu beantragen.

Hinweise zu den besonderen Programmen auf Länderebene finden Sie auch bei der Architektenkammer in Ihrem Bundesland. Die Links zur den 16 Länderkammern finden Sie hier: <https://www.bak.de/bundesarchitektenkammer/mitglieder/>

Detailhinweise und die Antragsformulare finden sich online bei den Bundesländern und ihren Förderbanken:

Baden-Württemberg / L-Bank Baden-Württemberg:

- <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>
- https://www.l-bank.de/tipps_themen/kredite-zuschuesse-und-buergschaften-fuer-unternehmen-in-coronabedingten-wirtschaftlichen-schwierigkeiten.html

Bayern / LfA Förderbank Bayern:

- <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

- <https://lfa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php>

Berlin / Investitionsbank Berlin:

- <https://www.ibb.de/de/coronahilfen/coronahilfen.html>

Brandenburg / Investitionsbank des Landes Brandenburg:

- <https://www.ilb.de/de/covid-19-aktuelle-informationen/>

Bremen / BAB Bremer Aufbau-Bank

- <https://www.bab-bremen.de/stabilisieren/beratung/task-force.html>
- <https://www.bab-bremen.de/bab/corona-soforthilfe.html>

Hamburg / IFB Hamburg:

- <https://www.ifbhh.de/magazin/news/coronavirus-hilfen-fuer-unternehmen>
- <https://www.ifbhh.de/magazin/news/coronavirus-hilfen-fuer-unternehmen>

Hessen / Wirtschafts- und Infrastrukturbank (WI Bank) Hessen

- <https://www.wibank.de/wibank/corona>
- <https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/das-corona-soforthilfeprogramm>

Mecklenburg-Vorpommern / Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

- <https://www.lfi-mv.de/>
- <https://www.lfi-mv.de/foerderungen/corona-soforthilfe>

Niedersachsen / N-Bank Niedersachsen

- <https://www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19---Beratung-fuer-unsere-Kunden.jsp>

Nordrhein-Westfalen / NRW-Bank

- <https://www.wirtschaft.nrw/coronahilfe>
- <https://www.nrwbank.de/de/themen/gruendung/corona-hilfe-nrwbank.html>

Rheinland-Pfalz / Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)

- <https://isb.rlp.de/home/detailansicht/unterstuetzung-fuer-mittelstaendische-unternehmen-in-zeiten-von-corona.html>
- <https://isb.rlp.de/home.html>

Saarland / Saarländische Investitionskreditbank (SIKB)

- <https://www.sikb.de/node/211>
- https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/kleinunternehmer-soforthilfe/kleinunternehmer-soforthilfe_node.html

Sachsen / Sächsische Aufbaubank

- <https://www.sab.sachsen.de/index.jsp>
- <https://www.sab.sachsen.de/förderprogramme/sie-benötigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/sachsen-hilft-sofort.jsp>

Sachsen-Anhalt / Investitionsbank Sachsen-Anhalt:

- <https://www.ib-sachsen-anhalt.de/>
- <https://www.ib-sachsen-anhalt.de/temp-corona-soforthilfe.html>

Schleswig-Holstein / Investitionsbank Schleswig-Holstein:

- <https://www.ib-sh.de/corona-informationen/>
- <https://www.ib-sh.de/infoseite/corona-beratung-fuer-unternehmen/>

Thüringen / Thüringer Aufbaubank:

- <https://mobil.aufbaubank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen>
- <https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020>

7. Was soll ich beachten, wenn ich meine Hausbank kontaktiere?

Bei notwendigen Überbrückungsfinanzierungen oder Liquiditätsengpässen sollten Sie in einem ersten Schritt zeitnah das Gespräch mit der Hausbank suchen. Dass Sie das Bankgespräch gut vorbereitet führen und aktuelle Bilanzen oder BWAs sowie eine Liquiditätsplanung griffbereit haben, versteht sich von selbst.

Erfragen Sie bei Ihrer Hausbank wegen eines notwendigen Überbrückungskredit und verweisen Sie auf die aktuellen Bürgschaftsangebote der Bürgschaftsbank, die diese Überbrückungskredite zu 80 % besichern sollte. Ihre Hausbank ist auch dasjenige Finanzinstitut, bei dem Sie vergünstigte Kredite der KfW und der Landesförderbanken beantragen können bzw. müssen (Hausbankprinzip).

Eine Übersicht über die Förderkreditangebote der Bundesländer finden Sie hier:

<https://bingk.de/blog/corona-foerdermassnahmen-der-bundeslaender/>

Die Förderdatenbank des Bundes bietet einen Überblick über Förderprogramme des Bundes, der Länder und der EU:

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/DE/Home/home.html>

Erkundigen Sie sich über die Details zu möglichen Unterstützungsleistungen auf Länderebene auch bei der Architektenkammer in Ihrem Bundesland. Die Links zur den 16 Länderkammern finden Sie [hier](#).

<https://www.bak.de/bundesarchitektenkammer/mitglieder/>

8. Wie helfen mir die Bürgschaftsbanken?

Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen können durch die Bürgschaftsbank des jeweiligen Bundeslandes besichert werden und ersetzen fehlende persönliche Sicherheiten. Wenn Sie bei Ihrer Hausbank wegen eines notwendigen Überbrückungskredits nachfragen, verweisen Sie auf die aktuellen Bürgschaftsangebote der Bürgschaftsbank, die Überbrückungskredite zu 80 % besichern können.

Häufig ist die Kombination von Förderkrediten mit Angeboten der zuständigen Bürgschaftsbanken sinnvoll, wenn es um die Stellung von banküblichen Sicherheiten geht, über die Freiberufler, Solo-Selbstständige und kleinere Büros häufig nicht verfügen.

Eine kostenlose Vorabanfrage für ein Finanzierungsvorhaben können Unternehmen über das zentrale Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken

(<https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>) ganz unbürokratisch stellen. Wichtig für die schnelle Beurteilung Ihrer Finanzierungsanfrage und für die Begleitung einer

Überbrückungsfinanzierung ist die Vorlage eines plausiblen Liquiditätsplans, aus welchem der erforderliche Kapitalbedarf hervorgeht.

Ihre für Sie zuständige Bürgschaftsbank finden Sie unter folgenden Links:

- <https://www.vdb-info.de/mitglieder#>
- <https://www.vdb-info.de/aktuelles>

Infolge der Corona-Krise wurde bei den Bürgschaftsbanken der **Bürgschaftshöchstbetrag** auf 2,5 Mio. Euro verdoppelt, darüber hinaus ist das Land zuständig. Die Obergrenze von 35% Betriebsmitteln am Gesamtbligo der Bürgschaftsbanken wurde auf 50% erhöht. Die Kreditherkunft spielt für die Bürgschaft keine Rolle. Es können Kredite der KfW, der Landesförderinstitute oder Hausbankkredite verbürgt werden.

Im Rahmen sogenannter **Bürgschafts-Expressprogramme** können die Bürgschaftsbanken Entscheidungen über Bürgschaften bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig (d.h. ohne Beteiligung der Länder) und innerhalb von drei Tagen treffen. Auch bei Betriebsmittelkrediten kann der Bürgschaftsrahmen von 80% ausgeschöpft werden.

9. Gibt es finanzielle Unterstützung für Beratungskosten in der Corona-Krise?

Das Bundeswirtschaftsministerium fördert seit dem 3. April 2020 Beratungen für Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einschließlich Freiberufler bis zu einem Beratungswert von 4.000 Euro. Die verbesserten Förderkonditionen für die Inanspruchnahme professioneller Beratungsleistungen gelten befristet bis Ende 2020 und betreffen 100% der in Rechnung gestellten Beratungskosten. Zu den förderfähigen Beratungskosten gehören neben dem Honorar auch Auslagen und Reisekosten der Berater, nicht jedoch die Umsatzsteuer. Der Zuschuss wird dabei an das Beratungsunternehmen ausgezahlt.

Die Unternehmen sollen in die Lage versetzt werden, Maßnahmen zu entwickeln, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise zu begrenzen und sich wieder wettbewerbsfähig aufzustellen. Dieses Modul ergänzt die Kredit- und Zuschussprogramme von Bund und Ländern.

Nähere Informationen – insbesondere zur Antragstellung – hält das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf seiner Homepage bereit unter:

www.bafa.de/unb

10. Gibt es eine Entschädigung bei Verdienstaufschlag durch Quarantäne?

Firmen können nach dem Infektionsschutzgesetz IFGS Entschädigungszahlungen des Landes beantragen, sofern sie wegen Tätigkeitsverboten oder Quarantäne Verdienstaufschläge erleiden mussten. Sind Mitarbeiter ohne Erkrankung als Vorsichtsmaßnahme oder ohne Krankheitssymptome in Quarantäne, erhalten sie eine Entschädigung nach dem IFGS.

Die Beantragung einer Entschädigung erfolgt über das örtlich zuständige Gesundheitsamt. Auch selbständige Architektinnen und Architekten erhalten den Verdienstaufschlag ersetzt. Grundlage der Entschädigungsberechnung für Selbständige ist eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Arbeitseinkommens.

Die Frist für die Meldung bei der zuständigen Behörde beträgt drei Monate nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit.

Sind Mitarbeiter in Quarantäne tatsächlich erkrankt, erhalten diese, wie sonst erkrankte Mitarbeiter auch, sechs Wochen lang ihr Gehalt vom Arbeitgeber und danach Krankengeld. Hier gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz (EntfgFG).

11. Kann ich als Freiberufler aufgrund geringerer Einkünfte meinen Beitrag zum Versorgungswerk der Architekten oder zur Berufshaftpflichtversicherung reduzieren?

Versorgungswerk

Freiberuflich tätige Architekten und Planer, die von der aktuellen Entwicklung wirtschaftlich in signifikantem Maße negativ betroffen sind, können sich an die Geschäftsstelle des für Sie zuständigen Versorgungswerks wenden und – im Rahmen satzungsrechtlicher Regelungen – Vereinbarungen zur Zahlung der Versorgungsabgabe treffen.

Grundsätzliche Aussagen lassen sich hier schwer treffen, da es sich immer um Individualvereinbarungen handelt. Die Versorgungseinrichtungen sind jedoch bestrebt, mit Ihnen gemeinsam eine Lösung zu finden, die Ihrer momentanen Situation angemessen ist und Ihnen für eine Übergangszeit hilft.

In der Regel müssen Anträge auf vorübergehende Beitragsreduzierung oder Beitragsfreistellung kurz schriftlich begründet werden und einen realistischen Zahlungsplan oder ein realistisches Zahlungsziel zum vollständigen Ausgleich der Rückstände ausweisen. Die Satzungen der Versorgungswerke regeln zu zahlende Mindestbeiträge sowie Schwellenwerte für die Jahresnettoeinkünfte, unter denen entsprechende Anträge gestellt werden können.

Berufshaftpflichtversicherung:

Aktuell halten sich alle Berufshaftpflichtversicherer, die Pflichtversicherungen am Markt anbieten, an nachstehende Regelung und kommen Architekten und Planern entgegen bei einem Antrag auf Stundung:

Selbstständige und Kleinunternehmer (mit bis zu 9 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mio. €) erhalten die Möglichkeit, Leistungen bis zum 30.6.2020 vorläufig zu verweigern oder einzustellen, soweit es sich um Leistungen im Zusammenhang mit einem wesentlichen Dauerschuldverhältnis handelt. Dazu zählen insbesondere Verträge, die der Daseinsvorsorge dienen, wie z. B. Verträge über Pflichtversicherungen.

Dazu muss der Versicherungsnehmer das Leistungsverweigerungsrecht ausdrücklich geltend machen (Einrede). Voraussetzung ist, dass die Beitragszahlung infolge der COVID-19-Pandemie ohne Gefährdung eines angemessenen Lebensunterhalts oder ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen des Architekturbüros unmöglich ist.

12. Meine Mitarbeiter sind arbeitsunfähig: Erhalte ich als Arbeitgeber eine Kostenübernahme?

Arbeitgeber mit bis zu 30 Arbeitnehmern müssen die Umlage U1 an die Krankenkasse bezahlen und besitzen dadurch automatisch eine Entgeltfortzahlungsversicherung. Diese übernimmt je nach Tarif zwischen 40 und 80% der Lohnkosten, wenn ein Mitarbeiter arbeitsunfähig ist. Informieren Sie sich hier über die Erstattung und Kostenübernahme durch die Krankenkasse:

<https://www.gruenderlexikon.de/news/buchfuehrung/krank-mitarbeiter-und-unternehmer-profitieren-von-der-neuen-entgeltfortzahlungsversicherung-84233122>

13. Lassen sich die Beiträge zur Sozialversicherung strecken oder aussetzen?

Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das **Unternehmen** verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens mit Belegen voraus. Über den Antrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle.

Grundsätzlich gilt, dass vorrangig die Wirtschaftshilfen einschließlich des Kurzarbeitergeldes zu nutzen und entsprechende Anträge vor dem Stundungsantrag – soweit dies möglich ist - zu stellen sind.

Der GKV-Spitzenverband teilte bereits zu Beginn der Corona-Pandemie mit, dass auf Antrag eines Arbeitgebers die bereits fällig gewordenen oder noch fällig werdenden Beiträge für die Ist-Monate März bis Mai 2020 bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge

des Monats Juni 2020 gestundet werden konnten. Die Erleichterung für Stundungen der Sozialversicherungsbeiträge für betroffene Arbeitgeber wurde danach mehrfach verlängert.

Nach aktueller Regelung können die Beiträge für die Monate Januar bis Mai 2021 auf Antrag der vom Shutdown betroffenen Arbeitgeber längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2021 gestundet werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die angekündigten Wirtschaftshilfen für die Monate Januar bis Mai 2021 den betroffenen Unternehmen bis Ende Juni 2021 vollständig zugeflossen sind.

Einer Sicherheitsleistung bedarf es für den Antrag auf Stundungen der Sozialversicherungsbeiträge nicht. Stundungszinsen sind nicht zu berechnen. Von der Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren wird abgesehen.

Das Antragsformular finden Sie unter:

<https://www.aok.de/fk/sozialversicherung/corona-informationen-fuer-arbeitgeber/sozialversicherungsbeitraege-waehrend-der-corona-krise-stundung-wird-wieder-vereinfacht-moeglich/>

Die Unterstützungsmaßnahmen gelten entsprechend für Mitglieder der GKV, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben (**Selbständige**), sofern sie von der aktuellen Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind. Bei Selbstständigen kommt auch die Möglichkeit einer Beitragsermäßigung wegen eines krisenbedingten Gewinneinbruchs in Betracht.

14. Inwieweit kann ich meine Gewerbemiete mindern, stunden oder aussetzen?

Tendenziell gute Aussichten auf eine Mietreduzierung bestehen, wenn sich Mieter und Vermieter auf eine umsatzabhängige Miete geeinigt haben. Allein aus einer behördlichen Schließungsanordnung oder dem Ausbleiben von Aufträgen einen Anspruch auf Mietsenkung abzuleiten, scheint nicht möglich. Denn das Verwendungsrisiko des Mietobjektes ist grundsätzlich vom Mieter zu tragen.

Auch dem Vermieter wird in den meisten Fällen daran gelegen sein, dass das Mietverhältnis nach der Corona-Krise und mit Wiederaufnahmen der normalen gewerblichen Tätigkeit weiter bestehen bleibt. Aus diesem Grund sollte der Kontakt mit dem Vermieter gesucht werden, um individuelle Lösungen zu finden – in diesem Bereich sind Vermieter und Mieter völlig frei, entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Einen Überblick über die rechtliche Lage zur Mietminderung wegen der Covid-19-Pandemie inkl. Musterschreiben an Vermieter sowie einen Beitrag von Dr. Lambert im Blog *Immobilien und Recht* gibt es unter:

<https://www.mittelstandsverbund.de/politik/coronavirus/d-mieten-in-zeiten-von-corona-448387841>

<https://ikb-law.blog/2020/03/16/gastbeitrag-mietminderung-wegen-des-coronavirus-von-dr-sascha-lambert/>

Das Recht der Vermieter, Miet- und Pachtverhältnisse wegen Zahlungsrückständen zu kündigen, wird für einen bestimmten Zeitraum eingeschränkt. Die Einschränkung gilt nur für Fälle, in denen die Rückstände auf den Auswirkungen der SARS-CoV-2-Virus-Epidemie beruhen. Die Regelung ist auf den Zeitraum vom 1.4.2020 bis 30.6.2020 begrenzt.

Informationen zum eingeschränkten Kündigungsrecht finden Sie beim Bundesjustizministerium unter:

https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/032320_FAQ_Miete.pdf?_blob=publicationFile&v=2

15. Wurde die Insolvenzantragspflicht für durch die Corona-Pandemie geschädigte Unternehmen ausgesetzt?

Die Bundesregierung hatte zum Schutz von Unternehmen, die infolge der Corona-Pandemie in eine finanzielle Schieflage geraten, die Insolvenzantragspflicht zeitweilig ausgesetzt. Die Insolvenzantragspflicht wurde daher mit dem CoVInsAG für überschuldete aber nicht zahlungsunfähige Firmen zunächst bis zum 31.1.2021 und dann verlängert bis zum 30.4.2021 ausgesetzt.

Voraussetzung war, dass die Insolvenzreife auf den Folgen der Ausbreitung des Covid-19-Virus beruht. War der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig, wurde vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Bis 30. April 2021 war die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags für die Geschäftsführer solcher Schuldner ausgesetzt, die im Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 28. Februar 2021 einen Antrag auf die Corona-Hilfen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie gestellt hatten.

Für Unternehmen, deren Überschuldung auf die COVID-19 Pandemie zurückzuführen ist, gilt nach § 4 COVInsAG vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021 für die Überschuldungsprognose abweichend von § 19 InsO ein Zeitraum von 4 Monaten.

Nach dem am 1.1.2021 in Kraft getretenen Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz wurde die Frist zur Insolvenzantragstellung nach § 15a InsO für überschuldete Unternehmen auf 6 Wochen verlängert. Der

Prognosezeitraum für die drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) wird auf 24 Monate und für die Überschuldung (§ 19 InsO) auf 12 Monate festgelegt.

Die Regelung soll vermeiden, dass betroffene Unternehmen einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Hilfen bzw. Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen in der außergewöhnlichen aktuellen Lage nicht innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht abgeschlossen werden können.

16. Unter welchen Umständen kann ich einen Antrag auf Grundsicherung für Selbständige nach dem SGB II stellen?

Selbstständige und Freiberufler haben wie bereits auch in der Vergangenheit die Möglichkeit, in Notsituationen Arbeitslosengeld II (ALG II) als **Grundsicherung** vom Jobcenter zu beziehen. Dem Jobcenter ist bewusst, dass die augenblickliche Situation eine Ausnahmesituation für Selbständige ist und wird bemüht sein, die Anträge rasch zu bearbeiten.

Selbstständigen aus der Kreativ-, Kultur- und Medienwirtschaft, denen durch die Corona-Pandemie das Einkommen oder die wirtschaftliche Existenz wegbricht, wird der Zugang zu Leistungen der Grundsicherung vereinfacht. Die Erleichterungen umfassen die befristete Einschränkung der Vermögensprüfung, die befristete Anerkennung der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung sowie Vereinfachungen bei der Bewilligung vorläufiger Leistungen.

Zu dem erleichterten Zugang zur Grundsicherung für Solo-Selbstständige zählt, dass der individuelle Freibetrag für die Altersvorsorge angehoben wurde, und Solo-Selbstständige sich nicht der Vermittlung in Arbeit zur Verfügung stellen müssen.

Wer seit dem 1.3.2020 einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung stellt und dabei erklärt, über kein erhebliches Vermögen (d.h. 60.000 EUR Freigrenze + 30.000 EUR je weiterem Haushaltsmitglied + 8.000 EUR je Altersvorsorge je Jahr der Selbstständigkeit + selbstgenutzte Immobilie) zu verfügen, erhält SGB-II-Leistungen (wie ALG II). Erst nach dem Ablauf von sechs Monaten gelten wieder die üblichen Vorschriften. Außerdem werden die Ausgaben für Wohnung und Heizung in den ersten sechs Monaten des Grundsicherungsbezugs in tatsächlicher Höhe anerkannt.

Für die schnelle Beantragung von Grundsicherung ist Folgendes wichtig:

- Der Antrag muss begründet werden. Hier können Sie auf die augenblickliche Corona-Krise verweisen und dass Sie durch diese einen massiven Umsatzeinbruch haben.
- Sie müssen bei Antragstellung eine Umsatz-Prognose für die nächsten 6 Monate erstellen. Dem Jobcenter ist klar, dass zurzeit niemand das Ende der Krise vorhersehen kann und wird erst einmal akzeptieren, dass Sie auch für die

nächsten Monate vom momentanen Zustand ausgehen müssen. Das Jobcenter wird nur vorläufig entscheiden! Nach Ablauf der 6 Monate müssen Sie eine abschließende Erklärung mit den tatsächlichen Einnahmen / Verlusten einreichen.

Der erleichterte Zugang in die Grundsicherungssysteme wurde bis zum 31.12.2021 verlängert.

17. Gibt es Überbrückungsgeld für Eltern?

Um Eltern mit kleinem Einkommen, deren Kinder nun zu Hause betreut werden müssen, zu unterstützen, gewährte das Bundesfamilienministerium seit April bis September 2020 den Notfall-KiZ (Kinderzuschlag) jeweils für 6 Monate. Anspruchsberechtigte Familien wurden mit bis zu 185 Euro pro Kind monatlich unterstützt, damit die Kinder besser gefördert werden und Kinderarmut vermieden wird.

Zum 1. Januar 2021 wurde der Kinderzuschlag (zusätzlich zum Kldergeld) für Familien mit kleinem Einkommen auf bis zu 205 EUR pro Mona und Kind erhöht. Nähere Informationen finden Sie hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen>

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie haben die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidentinnen und -präsidenten der Länder am 5. Januar 2021 beschlossen, das Kinderkrankengeld im Jahr 2021 um zehn zusätzliche Tage pro Elternteil (20 zusätzliche Tage für Alleinerziehende) auszuweiten.

18. Wo finde ich weitere Informationen - weitere hilfreiche Links

Themenseite der Bundesregierung

Auf dieser Seite sind Informationen zu den Angeboten der gesamten Bundesregierung gebündelt:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus>

Informationen des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi)

Die Bundesregierung hat wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung für die deutsche Wirtschaft und insbesondere auch für die Freien Berufe in Aussicht gestellt. Es stehen u.a. eine generelle zinsfreie Stundung von Steuerzahlungen,

Verbesserungen der Abschreibungsbedingungen sowie ausreichende Mittel in Form von Kredithilfen, Liquiditätshilfen und Bürgschaften im Raum.

Einen guten Überblick zu Kurzarbeitergeld, Finanzhilfen und Liquiditätshilfen gibt folgende Seite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

Sonderseite des Bundesarbeitsministeriums (BMAS):

Das BMAS hat eine Sonderwebsite erstellt, auf der Sie - ständig aktualisiert - alle relevanten Informationen zu folgenden Themen finden:

- Arbeitsrecht
- Kurzarbeit
- Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/informationen-corona.html>

Die Bundesarchitektenkammer übernimmt keine Haftung und Gewähr für die Angaben und die unter den Links aufgeführten Angaben.

9. Auflage (29. Nov. 2021)

Bundesarchitektenkammer - BAK -
Bundsgemeinschaft der Architektenkammern,
Körperschaften des Öffentlichen Rechts e.V.
Askanischer Platz 4
10963 Berlin

Telefon: +49 / 30 / 26 39 44 – 0

E-Mail: [info|at|bak.de](mailto:info@at|bak.de)

Internet: <http://www.bak.de/>

Bearbeiter:

Dr. Philip Steden

Referatsleiter Wirtschaftspolitik

Bundesarchitektenkammer